

SATZUNG der „Modellbaufreunde Randowtal“

§ 1 Name und Sitz der Interessengemeinschaft

Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Modellbaufreunde Randowtal“. Sie hat ihren Sitz, bis auf Widerruf, in 17322 Boock, Stettiner Straße 13 und ist Mitglied im Deutschen Modellfliegerverband e.V. (DMFV)

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Die Interessengemeinschaft bezweckt:

- die Pflege des RC- Elektromodellflugs und des Flugmodellbaus
- das Interesse für den Modellbau und den Modellflug bei Jugendlichen zu wecken und zu Fördern
- die Interessenvertretung der Modellflieger
- seine Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf kommunaler Ebene und im DMFV zu vertreten

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt die Interessengemeinschaft selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; sie enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung in mündlicher oder schriftlicher Form beantragt. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung des DMFV- Mitgliedsbeitrags.

2. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.

3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des DMFV.

4. Über die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft entscheiden die Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden. Dem Antragsteller wird die Aufnahme oder die Ablehnung in geeigneter Weise umgehend mitgeteilt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Interessengemeinschaft teilzunehmen. Sie sind verpflichtet sich aktiv einzubringen und im Sinne der Satzung uneigennützig zu handeln.

2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in der Interessengemeinschaft die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck der Interessengemeinschaft einzusetzen.

3. Jedes Mitglied erhält eine Kopie der Satzung mit Eintritt in die Interessengemeinschaft ausgehändigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
2. Sie endet auch, mit dem Ablauf eines Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. August des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es:
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
 - das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
 - seiner Beitragspflicht zur Zahlung an die Interessengemeinschaft zur Weiterleitung an dem DMFV nicht bis zum 30. August eines jeden Jahres für das Folgejahr nachgekommen ist (siehe § 6 Abs. 4)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei der Aufnahme in die Interessengemeinschaft ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
4. Beiträge an dem DMFV (je nach gewählter Versicherungsform/ Zusatzversicherung) werden im Voraus bis zum 30. August eines jeden Jahres für das Folgejahr in Bar eingereicht (mit Quittungsbestätigung) bzw. auf ein festgelegtes Sammelkonto überwiesen.

Boock, 31.01.2011